

08.06.93 41 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Fz - In - R - Wizu Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

zum

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom
22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Finanzausschuß (Fz),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Rechtsausschuß (R) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
In
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung
in der vorliegenden Fassung ab und weist darauf hin, daß
ein neuer Entwurf erforderlich ist.

U
Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer 1

2. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung
in der vorliegenden Fassung ab. Er weist darauf hin, daß
der Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren grundlegend
überarbeitet werden muß.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1993

U
Fz
In

3. Insbesondere muß gewährleistet werden:

- die Übernahme des EG-Abfallbegriffs,
- die Übernahme der Regelungen der EG-Abfallverbringungsverordnung
- die Einführung eines verursachernahen Haftungsfonds auf Bundesebene und
- die Schaffung einer Clearing-Stelle mit umfassendem Aufgabenbereich.

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge sind zu berücksichtigen:

Begründung:

U

4.

Der Entwurf der Bundesregierung genügt in wesentlichen Punkten nicht den Anforderungen an einen effektiven und verwaltungsfreundlichen Vollzug. So greift er nicht den EG-Abfallbegriff auf, sondern schafft eine dritte Begrifflichkeit zwischen EG-Recht und Abfallgesetz von 1986. Er stellt ein umfangreiches und kompliziertes Genehmigungsverfahren zu Lasten der Länder auf, ist formell nicht mit der EG-Abfallverbringungsverordnung kongruent, die ab Mai 1994 direkt als innerstaatliches Recht gilt und überbürdet den Ländern das (Kosten-) Risiko bei der Rückführung illegaler oder gescheiterter Exporte. Die Schaffung einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle mit umfassendem Aufgabenbereich fehlt.

Fz
In

5.

Der Entwurf der Bundesregierung folgt in § 2 in Verbindung mit § 3 dem Grundsatz eines Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt, wobei getrennt nach Export von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen der Kreis möglicher Importländer beschränkt wird. Allerdings erlaubt § 2 Abs. 2 Buchstabe a die Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in alle 120 Signatarstaaten des Basler Abkommens. § 3 stellt hierfür ein ausdrückliches Genehmigungserfordernis auf.

Da die meisten der Signatarstaaten Dritte Welt Länder sind, sind die Kontrollmöglichkeiten äußerst begrenzt. Außerdem ist dieses im Vergleich zu § 13 des bestehenden Abfallgesetzes wesentlich erweiterte Genehmigungserfordernis mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Es ist daher unverzichtbar, daß die Vorarbeiten in wesentlichen Teilen von einer zu schaffenden Clearing-Stelle mit umfassendem Aufgabenbereich erledigt werden. Darüber hinaus ist ein Export von Abfall- und Wirtschaftsgütern dorthin nur unter der Voraussetzung akzeptabel, daß ein verursachernaher Haftungsfonds geschaffen wird.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

6. Durch punktuelle Änderungsanträge sind diese strukturellen Mängel nicht zu beheben. Der Bundesrat hat daher zur Erleichterung für das weitere Gesetzgebungsverfahren ein in sich schlüssiges, aber noch nicht voll ausgearbeitetes Konzept für ein Abfallverbringungsgesetz erarbeitet.

Der einleitende Abschnitt macht deutlich, daß die genannten Punkte unverzichtbare Voraussetzungen für eine Zustimmung des Bundesrates sind und das Gesetz sonst abgelehnt werden muß.

Fz
In
Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 6

7. Wenn der Bundesrat dementsprechende Änderungsvorschläge zum Umsetzungsgesetz beschließt, ist es zwingend, in einem einleitenden Abschnitt vor den eigentlichen Änderungsanträgen deutlich zu machen, daß Clearingstelle und Haftungsfonds unverzichtbare Voraussetzungen für eine Zustimmung des Bundesrates sind und das Gesetz ansonsten abgelehnt werden muß.

Zu Artikel 1

Vorbemerkung: Die nachstehenden Paragraphenbezeichnungen folgen
- soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt - nicht der Gliederung
des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

U 8. § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verbringung von Abfällen in den, aus
dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes
(grenzüberschreitende Verbringung).

(2) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im
Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind,
bleiben unberührt.

Als Folge

a) ist die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes über die Kontrolle der
grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und ihrer
Entsorgung sowie zur Änderung abfallrechtlicher und anderer
Vorschriften".

b) ist die Überschrift von Artikel 1 wie folgt zu fassen:

"Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüber-
schreitenden Verbringung von Abfällen
(Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG)

U 9. § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle nach Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG. Der Abfallbegriff des Abfallgesetzes findet auf die grenzüberschreitende Verbringung keine Anwendung.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle nach Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG.

(3) Abfälle zur Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle, die einem Verfahren nach Art. 1 Buchstabe e der Richtlinie 75/442/EWG unterzogen werden.

(4) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle, die einem Verfahren nach Art. 1 Buchstabe f der Richtlinie 75/442/EWG unterzogen werden.

U 10. § 3 Grundsatz

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 11

(1) Bei Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat die Entsorgung im Inland Vorrang vor der Entsorgung im Ausland. Sofern dennoch eine Entsorgung von Abfällen im Ausland entsprechend der Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, hat die Entsorgung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Vorrang vor der Entsorgung in einem anderen Staat.

(2) Die umweltverträgliche Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung von Abfällen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten vorgenommenen illegalen Verbringung gefährlicher Abfälle ist eine Import- bzw. Exportverbotsregelung unter Bezugnahme auf den Abfall-Begriff der EG geboten. Diese Regelungen dürfen jedoch nicht - entgegen der EG-Regelung - so weit gefaßt werden, daß sie unzulässig erschwerend in ordnungsgemäß funktionierende Sekundärrohstoff-Märkte eingreifen und damit Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen errichten.

Die beantragten Änderungen dienen nicht der Umsetzung eines geordneten Vollzugs des Basler Übereinkommens.

Das Übereinkommen umfaßt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Der Geltungsbereich wird durch die ersten drei der insgesamt fünf Anlagen zum Basler Übereinkommen festgelegt. In Anlage I sind die Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle aufgelistet. Anlage II enthält die Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen. Dies sind Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen. In Anlage III sind die Eigenschaften aufgeführt, die einem Abfallstoff die Gefährlichkeit verleihen. Im Sinne des Übereinkommens gelten als gefährliche Abfälle: Abfälle, die einer in Anlage I des Übereinkommens enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie besitzen keine der in der Anlage III aufgeführten Eigenschaften. Weiterhin gelten die Abfälle als gefährliche Abfälle, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. Solche Abfälle sind binnen sechs Monaten dem Sekretariat des Übereinkommens mitzuteilen.

Das Basler Übereinkommen regelt also nur die Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD werden diese Reglementierungen entsprechend der EG-Verordnung Nr. 156/93 im Hinblick auf die ordnungsgemäß funktionierenden Sekundärrohstoff-Märkte für die aufgelisteten Stoffe deutlich zurückgenommen und der Handel mit ihnen grundsätzlich ohne Kontrollverfahren erlaubt.

Die Übernahme des Abfallbegriffs der EG ohne Einschränkung auf gefährliche und andere Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens und ohne eine Erleichterung für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD würde bestehende internationale Wirtschaftsgut-Märkte, wie z. B. die renommierte Londoner Schrottbörse, für die deutschen Anbieter und Käufer ohne Not verschließen und Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen aufbauen. Darüber hinaus würde trotz einer Anpassung an den Abfallbegriff der EG diese von der EG abweichende Systematik die Durchführung des Abfallgesetzes bis zu seiner Neufassung unnötig erschweren.

Wi
Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 10

11. Hilfsempfehlung zum Widerspruch

Für den Fall, daß dem Widerspruch zu Ziffer 10 nicht gefolgt wird, empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, diese Ziffer mit folgenden Änderungen anzunehmen:

in § 3 Abs. 1

ist jeweils das Wort
"Entsorgung"

durch das Wort
"Beseitigung"

zu ersetzen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten vorgenommenen illegalen Verbringung gefährlicher Abfälle ist eine Import- bzw. Exportverbotsregelung unter Bezugnahme auf den Abfall-Begriff der EG geboten. Diese Regelungen dürfen jedoch nicht - entgegen der EG-Regelung - so weit gefaßt werden, daß sie unzulässig erschwerend in ordnungsgemäß funktionierende Sekundärrohstoff-Märkte eingreifen und damit Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen errichten.

Das Übereinkommen umfaßt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Der Geltungsbe-
reich wird durch die ersten drei der insgesamt fünf Anlagen zum Basler Übereinkommen festgelegt. In Anlage I sind die Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle aufgelistet. Anlage II enthält die Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen. Dies sind Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen. In Anlage III sind die Eigenschaften aufgeführt, die einem Abfallstoff die Gefährlichkeit verleihen. Im Sinne des Übereinkommens gelten als gefährliche Abfälle: Abfälle, die einer in Anlage I des Übereinkommens enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie besitzen keine der in der Anlage III aufgeführten Eigenschaften. Weiterhin gelten die Abfälle als gefährliche Abfälle, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. Solche Abfälle sind binnen sechs Monaten dem Sekretariat des Übereinkommens mitzuteilen.

Das Basler Übereinkommen regelt also nur die Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD werden diese Reglementierungen entsprechend der EG-Verordnung Nr. 156/93 im Hinblick auf die ordnungsgemäß funktionierenden Sekundärrohstoff-Märkte für die aufgelisteten Stoffe deutlich zurückgenommen und der Handel mit ihnen grundsätzlich ohne Kontrollverfahren erlaubt.

Die Übernahme des Abfallbegriffs der EG ohne Einschränkung auf gefährliche und andere Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens und ohne eine Erleichterung für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD würde bestehende internationale Wirtschaftsgut-Märkte, wie z. B. die renommierte Londoner Schrottbörse, für die deutschen Anbieter und Käufer ohne Not verschließen und Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen aufbauen. Darüber hinaus würde trotz einer Anpassung an den Abfallbegriff der EG diese von der EG abweichende Systematik die Durchführung des Abfallgesetzes bis zu seiner Neufassung unnötig erschweren.

U 12. § 4 Anzuwendende Vorschriften, Genehmigungsverfahren

(1) Zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes findet die Verordnung Nr. 259/93 des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft Anwendung. Die Verordnung Nr. 259/93/EWG wird in Anhang 2 dieses Gesetzes abgedruckt.

(2) Zuständig für die Genehmigung für die Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Für die Verbringung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes zuständig, in dem die Beförderung der Abfälle beginnt. Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Genehmigung zur Verbringung in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit ihrem Einvernehmen erteilt werden darf. Die zuständige Behörde erteilt den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung.

(3) Die zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Clearing-Stelle. Die Clearing-Stelle ist gemäß § 10 das Umweltbundesamt. Die Clearing-Stelle hat die obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, vor der Erteilung zu unterrichten; das Land kann binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung etwaige Einwendungen erheben.

(4) Die zuständigen Behörden können jederzeit Proben der Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen, die Form des Antrags und der Genehmigung,
2. die Beförderungsmittel, besondere Anforderungen an die Verpackung und über die Beförderungswege von Abfällen, soweit sie nicht bereits von Regelungen nach § 1 Abs. 2 erfaßt sind,
3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden,
4. die Form und Frist des Anzeigeverfahrens nach Absatz 7 .

- U 13. (6) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche der in Anhang II der Verordnung Nr. 259/93/EWG aufgeführten Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie die in den Anhängen III oder IV der Verordnung Nr. 259/93/EWG aufgeführten Abfälle überwacht werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten vorgenommenen illegalen Verbringung gefährlicher Abfälle ist eine Import- bzw. Exportverbotsregelung unter Bezugnahme auf den Abfall-Begriff der EG geboten. Diese Regelungen dürfen jedoch nicht - entgegen der EG-Regelung - so weit gefaßt werden, daß sie unzulässig erschwerend in ordnungsgemäß funktionierende Sekundärrohstoff-Märkte eingreifen und damit Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen errichten.

Die beantragten Änderungen dienen nicht der Umsetzung eines geordneten Vollzugs des Basler Übereinkommens.

Das Übereinkommen umfaßt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Der Geltungsbereich wird durch die ersten drei der insgesamt fünf Anlagen zum Basler Übereinkommen festgelegt. In Anlage I sind die Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle aufgelistet. Anlage II enthält die Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen. Dies sind Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen. In Anlage III sind die Eigenschaften aufgeführt, die einem Abfallstoff die Gefährlichkeit verleihen. Im Sinne des Übereinkommens gelten als gefährliche Abfälle: Abfälle, die einer in Anlage I des Übereinkommens enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie besitzen keine der in der Anlage III aufgeführten Eigenschaften. Weiterhin gelten die Abfälle als gefährliche Abfälle, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. Solche Abfälle sind binnen sechs Monaten dem Sekretariat des Übereinkommens mitzuteilen.

Das Basler Übereinkommen regelt also nur die Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD werden diese Reglementierungen entsprechend der EG-Verordnung Nr. 156/93 im Hinblick auf die ordnungsgemäß funktionierenden Sekundärrohstoff-Märkte für die aufgelisteten Stoffe deutlich zurückgenommen und der Handel mit ihnen grundsätzlich ohne Kontrollverfahren erlaubt.

Die Übernahme des Abfallbegriffs der EG ohne Einschränkung auf gefährliche und andere Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens und ohne eine Erleichterung für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD würde bestehende internationale Wirtschaftsgut-Märkte, wie z. B. die renommierte Londoner Schrottbörse, für die deutschen Anbieter und Käufer ohne Not verschließen und Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen aufbauen. Darüber hinaus würde trotz einer Anpassung an den Abfallbegriff der EG diese von der EG abweichende Systematik die Durchführung des Abfallgesetzes bis zu seiner Neufassung unnötig erschweren.

U 14.(7) Wer Abfälle nach Anhang II der Verordnung Nr. 259/93 EWG aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Verwertung in ein Land verbringen will, für welches der OECD-Beschluß nicht gilt, hat dieses vor Beginn der Verbringung den zuständigen inländischen Behörden anzuzeigen.

U 15.(8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, über die Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden können.

(9) Sollen die Abfälle mit dem Ziel ihrer Entsorgung auf Hoher See in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Entsorgung auf Hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Entsorgung an Land im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Übereinkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Entsorgung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Übereinkommen nicht beigetreten ist.

U 16. § 5 Sicherheitsleistung

(1) Eine genehmigungsbedürftige Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller für die Risiken der Verbringung zuvor Sicherheit geleistet hat. Die Sicherheitsleistung ist mindestens so zu bemessen, daß die Kosten der Beförderung einschließlich der Rückführung der Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie die Kosten für eine geordnete Entsorgung abgedeckt sind. Der Antragsteller kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch den Nachweis einer die in Satz 2 genannten Kosten und Risiken abdeckenden Versicherung ersetzen. Zuständig für die Festlegung und Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes.

(2) Die Genehmigung für die Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nur erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß bei der zuständigen Behörde des Versandortes eine ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt oder der Nachweis über eine entsprechende Versicherung erbracht ist. Wird von der zuständigen Behörde am Versandort die Genehmigung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht, so legt die inländische Behörde die Sicherheitsleistung fest.

U 17. § 6 Verbringungsverbote

Über die Bestimmung des § 4 Abs. 1 hinaus darf die Genehmigung zur Verbringung von Abfällen zur Verwertung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auch nicht erteilt werden in Länder gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 259/93/EWG, die nicht Mitgliedstaat der EG oder Vertragsstaat der OECD sind, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 Buchstabe a bis d der U []= 18. Verordnung Nr. 259/93/EWG erfüllt sind. [Eine umweltverträgliche Abfallentsorgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 der Ent- fällt bei Ab- lehnung von Ziff. 17 Verordnung Nr. 259/93/EWG ist dann gewährleistet, wenn die bei vergleichbaren Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrundeliegenden Anforderungen materiell erfüllt sind.] Den Nachweis über die umweltverträgliche Verwertung hat im Einzelfall der Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde im Inland zu erbringen. Im Zweifelsfall hat die Clearing-Stelle die umweltverträgliche Verwertung zu überprüfen, diese Überprüfung kann auch im Benehmen mit dem betreffenden ausländischen Staat vor Ort stattfinden. Über die Überprüfung ist der zuständigen Behörde eine gutachterliche Stellungnahme zu erteilen, ob die Verwertung in der Anlage den Anforderungen einer umweltverträglichen Abfallentsorgung genügt. Die Kosten für die Überprüfung durch die Clearing-Stelle hat der Antragsteller zu tragen.

Diesen Empfehlungen widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten vorgenommenen illegalen Verbringung gefährlicher Abfälle ist eine Import- bzw. Exportverbotsregelung unter Bezugnahme auf den Abfall-Begriff der EG geboten. Diese Regelungen dürfen jedoch nicht - entgegen der EG-Regelung - so weit gefaßt werden, daß sie unzulässig erschwerend in ordnungsgemäß funktionierende Sekundärrohstoff-Märkte eingreifen und damit Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen errichten.

Die beantragten Änderungen dienen nicht der Umsetzung eines geordneten Vollzugs des Basler Übereinkommens.

Das Übereinkommen umfaßt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Der Geltungsbereich wird durch die ersten drei der insgesamt fünf Anlagen zum Basler Übereinkommen festgelegt. In Anlage I sind die Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle aufgelistet. Anlage II enthält die Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen. Dies sind Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen. In Anlage III sind die Eigenschaften aufgeführt, die einem Abfallstoff die Gefährlichkeit verleihen. Im Sinne des Übereinkommens gelten als gefährliche Abfälle: Abfälle, die einer in Anlage I des Übereinkommens enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie besitzen keine der in der Anlage III aufgeführten Eigenschaften. Weiterhin gelten die Abfälle als gefährliche Abfälle, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. Solche Abfälle sind binnen sechs Monaten dem Sekretariat des Übereinkommens mitzuteilen.

Das Basler Übereinkommen regelt also nur die Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD werden diese Reglementierungen entsprechend der EG-Verordnung Nr. 156/93 im Hinblick auf die ordnungsgemäß funktionierenden Sekundärrohstoff-Märkte für die aufgelisteten Stoffe deutlich zurückgenommen und der Handel mit ihnen grundsätzlich ohne Kontrollverfahren erlaubt.

Die Übernahme des Abfallbegriffs der EG ohne Einschränkung auf gefährliche und andere Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens und ohne eine Erleichterung für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD würde bestehende internationale Wirtschaftsgut-Märkte, wie z. B. die renommierte Londoner Schrottbörse, für die deutschen Anbieter und Käufer ohne Not verschließen und Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen aufbauen. Darüber hinaus würde trotz einer Anpassung an den Abfallbegriff der EG diese von der EG abweichende Systematik die Durchführung des Abfallgesetzes bis zu seiner Neufassung unnötig erschweren.

U 19. § 7 Mitwirkung anderer Behörden

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. Im Falle des Satzes 2 können sie Abfälle sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

U 20. § 8 Wiedereinfuhrpflicht

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22

(1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht für aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Abfälle besteht, trifft diese Verpflichtung denjenigen, der die Verbringungsgenehmigung beantragt oder einen unerlaubten Verkehr i.S. des Art. 26 der Verordnung Nr. 259/93/EWG veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat. [Die

U [] - 21.

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 20

entsprechende Verpflichtung trifft auch denjenigen, der als Vermittler, Zwischenhändler, Beförderer oder in sonstiger Weise an der Verbringung beteiligt war, sowie den Erzeuger der verbrachten Abfälle, es sei denn, der Erzeuger kann nachweisen, daß er bei der Abgabe der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten sind untereinander nach den Grundsätzen der Gesamtschuld zum Ausgleich verpflichtet.] Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt der Vollzug dieser Verpflichtung der zuständigen Behörde, die die Verbringungsgenehmigung erteilt oder versagt hat oder für die Erteilung oder Versagung zuständig gewesen wäre. Soweit sich nach Satz 2 keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln läßt, daß der Wiedereinfuhrpflicht fristgemäß nachgekommen werden kann, handelt die Clearing-Stelle als zuständige Behörde. Die Clearing-Stelle ist auch zuständige Behörde, wenn Behörden mehrerer Länder zuständig sind.

(2) Die zuständige Behörde trifft die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen. Soweit sich der Verursacher nach Abs. 1 nicht ermitteln läßt oder dieser die Abfälle nicht freiwillig oder aufgrund einer zu erlassenden Anordnung zurückholt und umweltverträglich entsorgt, kann die zuständige Behörde die Rückführung und die umweltverträgliche Entsorgung veranlassen. Hierzu kann sie sich geeigneter Dritter bedienen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung und der umweltverträglichen Entsorgung der zuständigen Behörden entstehen, hat der Verursacher zu tragen. Es kann bestimmt werden, daß der Verursacher die voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung der illegal verbrachten Abfälle und der umweltverträglichen Entsorgung entstehen, im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Verursacher die geltend gemachten Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten kann die Sicherheitsleistung verwendet oder die Versicherung in Anspruch genommen werden.

R

22. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung)

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 20

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung."

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch und an die Systematik des § 80 VwGO.

U 23. Haftungsfonds zur Abfallverbringung (§ 9)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 26

Ein Haftungsfonds auf Bundesebene ist einzurichten, der nach folgenden Grundsätzen zu gestalten ist:

Bei Ab-
lehnung
entfallen
Ziff. 24
und 25

- Verursachernahe Ausgestaltung durch Einbeziehung der Entsorgungswirtschaft.
- Eintrittspflicht, wenn ein Verursacher nicht feststellbar oder nicht leistungsfähig ist.
- Vorleistungspflicht bei ungeklärter Situation und Handlungsbedarf.
- keine neue Behörde
- keine Mischverwaltung

Fz 24. - ersatzweiser Eintritt des Bundes in voller Höhe

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 25

Begründung:

Eine subsidiäre Haftung des Landes des Grenzübertritts widerspricht dem Verursacherprinzip. Da die Überwachung der Außengrenzen - und damit auch die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen - Aufgabe des Bundes ist, besteht für eine Haftung des Bundes ein sachlicher Anknüpfungspunkt.

U 25.- ersatzweiser Eintritt von Bund und Ländern nach dem
Schlüssel 40 : 60.
Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 24

Wi

26. Haftungsfonds

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 23

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Haftungsfonds-Regelung in das Gesetz einzufügen, damit im Falle der Wiedereinfuhr nicht zuordnungsfähiger Abfälle die Kosten nicht von einem Land getragen werden müssen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Regelung des § 4 Abs. 1, wonach die Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht dem Land des Grenzübertritts dann obliegen soll, wenn die Zuständigkeit für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung für die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle nicht festgestellt werden kann, erscheint im Hinblick auf die Kostentragungspflicht unbillig. Dies gilt auch für die von dieser Regelung besonders betroffenen deutschen Seehäfen. Diese erfüllen eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe für die Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus. Es erscheint daher gerechtfertigt, die mit dieser Aufgabe verbundenen Risiken einer widerrechtlichen Verbringung von Abfällen aus dem Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Form eines Haftungsfonds solidarisch zu tragen.

U 27. § 10 Anlaufstelle und Clearing-Stelle

(1) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und im Sinne Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung Nr. 259/93/EWG.

(2) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 13 des Basler Übereinkommens an das Sekretariat. Die Länder übermitteln dem Umweltbundesamt rechtzeitig die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und insbesondere zur Fertigung des Berichts nach Artikel 13 Abs. 3 des Basler Übereinkommens erforderlichen Informationen. Das Umweltbundesamt erhält insbesondere einen Abdruck von erteilten Genehmigungen für die Verbringung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes, sowie von an betroffene Staaten abgesandte oder von diesen eingegangene Anzeigen.

(3) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikel 37 der Verordnung Nr. 259/93/EWG.

(4) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Mitteilungen nach § 38 der Verordnung Nr. 259/93/EWG.

(5) Das Umweltbundesamt ist darüber hinaus Clearing-Stelle für grenzüberschreitende Abfallentsorgungen. Die Clearing-Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung von Informationen über aufgedeckte illegale Abfallexportversuche und erfolgte illegale Verbringungen (insbesondere betroffene Stoffe, Personen und Anlagen) sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren.

2. Sammlung von Informationen über Abfallverbringungen.
3. Weiterleitung dieser Informationen als Entscheidungshilfe an die Zollstellen, Landesvollzugsbehörden und Strafverfolgungsbehörden.
4. Verbindungsfunktion zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen.
5. Feststellungen über die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen im Ausland nach § 6.
6. Entgegennahme von Rückholersuchen ausländischer Staaten bei illegalen Abfalltransporten und Weiterleitung an die zuständigen Behörden. Soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Mengen nicht bekannt sind, hat die Clearing-Stelle Erkundigungen im Ausland einzuziehen und hat hierüber die zuständige Behörde zu informieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Clearing-Stelle geeigneter Dritter bedienen.
7. Durchführung der Rückführung und umweltverträglichen Entsorgung in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5.
8. Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen nach § 4 Abs. 3.

U 28. § 11 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Für die

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 29

1. Überwachung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung,
2. Durchführung der Abfallentsorgungsplanung,
3. Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden anderer Staaten, dem Sekretariat des Basler Übereinkommens und der EG-Kommission,
4. Bekämpfung illegaler Praktiken bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung,
5. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder sonstiger Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach Nr. 1 bis 4 stehen,

sind die Anlaufstelle und Clearing-Stelle nach § 10, der Haftungsfonds zur Abfallverbringung nach § 9, die für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, die Gebietskörperschaften und die durch Rechtsverordnung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragten Träger, die obersten Landesumweltbehörden, die Behörden der Zollverwaltung, die zuständigen Polizeibehörden einschließlich des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Wirtschaft, das Bundesausfuhramt, die Biologische Bundesanstalt, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie die Bundesanstalt

für landwirtschaftliche Marktordnung berechtigt, den Namen und die Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefon-, Telefax- und Telexnummern und den Bereich der Abfallverbringungen betreffende Versicherungen von an der Verbringung von Abfällen und ihrer Entsorgung beteiligten Personen und deren im genannten Bereich tätigen Unternehmen, einschließlich der Erzeuger und Entsorger, zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. Soweit nicht die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz und in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder abschließend geregelt sind, dürfen personenbezogene Daten nur beim Betroffenen erhoben werden. Ohne seine Mitwirkung ist die Erhebung nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen an die anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sowie an das Bundesministerium der Finanzen, des Inneren, für Wirtschaft, für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(3) An das Sekretariat und die Anlaufstellen des Basler Übereinkommens, die Kommission und Anlaufstellen nach der Verordnung Nr. 259/93/EWG und die für die Abfallwirtschaft zuständigen Stellen anderer Staaten dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten auf deren begründetes Ersuchen für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Zwecke übermittelt werden.

(4) Der Empfänger der nach Absatz 2 und 3 übermittelten Daten darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, sowie darüber hinaus nur soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger in den Fällen des Absatzes 3 darauf hinzuweisen.

(5) Für das Speichern, Verändern, Sperren, Löschen oder Nutzen gilt für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Stellen das für sie geltende Datenschutzgesetz des Bundes oder des Landes.

In 29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen,
ob

Ent-
fällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 28

- § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund der Regelung des § 13 BDSG und der vergleichbaren Vorschriften in den Datenschutzgesetzen der Länder,
- § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund der Regelung des § 15 BDSG und der vergleichbaren Vorschriften in den Datenschutzgesetzen der Länder,
- § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund der Regelung des § 17 BDSG und der vergleichbaren Vorschriften in den Datenschutzgesetzen der Länder,
- § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund der Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 14 BDSG bzw. § 17 Abs. 4 BDSG und der vergleichbaren Vorschriften in den Datenschutzgesetzen der Länder, sowie
- die deklaratorische Vorschrift des § 6 Abs. 5 des Gesetzentwurfs

als Regelungsgegenstand überhaupt erforderlich ist.

Begründung:

§ 6 des Gesetzentwurfs ist nur dann sinnvoll, wenn durch ihn entweder den erwähnten öffentlichen Stellen zusätzliche Befugnisse eingeräumt werden, die sie nach den bestehenden datenschutzrechtlichen Normen nicht bereits haben, oder aber eine (zumindest teilweise) bundeseinheitliche Regelung der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in dem Fachgesetz erforderlich ist. Ersteres ist nicht der Fall, letzteres jedenfalls nicht ohne weiteres ersichtlich.

Demgegenüber wirft § 6 Fragen der Abgrenzung zum allgemeinen Datenschutzrecht auf und ist insoweit problematisch. So ist beispielsweise unklar, ob im Fall der Übermittlung nach § 6 Abs. 3 eine Benachrichtigungspflicht gem. § 16 Abs. 3 BDSG (i.V. mit § 17 Abs. 1 BDSG) ausgeschlossen wird, § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs also insoweit abschließend ist. Unklar ist weiter, ob § 17 Abs. 1 i.V. mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 BDSG (Benachrichtigung des Betroffenen ist hier nicht erforderlich) durch § 6 des Gesetzentwurfs ausgeschlossen wird. Daneben wirft § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs die Frage auf, ob die Erhebung und Übermittlung anderer, als der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten, Daten generell unzulässig sein soll (Gefahr der Gegenschlusziehung). Letzteres kann sinnvollerweise nicht gewollt sein.

- R 30. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 6 Abs. 2 AbfRestVerbrG der Ergänzung bedarf, um die notwendige Unterrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen.

Begründung:

Ziel von § 6 des Entwurfs ist, "die Ahndung illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringungen zu gewährleisten" (Begründung Seite 49). Hierzu ist erforderlich, daß die für die Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen, daß aber insbesondere

auch bei anderen Behörden vorhandene Daten den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden dürfen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten zur Strafverfolgung ist die Strafprozeßordnung; Staatsanwaltschaften und Gerichte sind daher in § 6 Abs. 1 zu Recht nicht aufgeführt. Die Frage, in welchem Umfang Staatsanwaltschaften aus Ermittlungsverfahren Daten an Dritte übermitteln dürfen, wird im Justizmitteilungsgesetz geregelt werden. Auch insoweit besteht im vorliegenden Gesetz kein Regelungsbedarf.

Klärungsbedürftig erscheint jedoch, ob im vorliegenden Gesetz geregelt werden muß, in welchem Umfang andere Behörden die nach § 6 Abs. 1 erhobenen Kenntnisse an Staatsanwaltschaften und Gerichte zum Zwecke der Strafverfolgung weiterleiten dürfen.

U 31. § 12 Kennzeichnung der Fahrzeuge

Soweit eine Genehmigungspflicht nach § 4 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

U 32. § 13 Grenzüberschreitende Verbringung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

(1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 für eine Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere über die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen einer Bestätigung im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326, S. 31) die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ersetzt,
2. die Anwendung von § 12 des Abfallgesetzes auf die Einsammlung oder Beförderung der Abfälle, soweit nach Nummer 1 Abweichungen von § 4 Abs. 1 festgelegt werden,
3. das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326, S. 31) sowie die Ausfüllung der in der Richtlinie enthaltenen Begriffe der Notifizierung, der Bestätigung und des Einwandes,
4. die Form und Zuleitung der Unterlagen für die Notifizierung und die hierfür geltenden Fristen.

U 33. § 14 Umsetzung von internationalen Übereinkünften oder
 Vereinbarungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit
Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen der Verbringungsverbote und der Verfahren nach § 4 Abs.
1 zu erlassen, um in Umsetzung von zweiseitigen, mehrseitigen
oder regionalen Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen, die
nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, die
umweltverträgliche Beseitigung oder Verwertung von Abfällen zu
fördern,
2. weitere Verbote der Verbringung bestimmter Abfälle in den, aus
dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erlassen,
soweit dies erforderlich ist, um eine umweltverträgliche
Entsorgung sicherzustellen, insbesondere auch um
Verbringungsverbote anderer Staaten durchzusetzen. Diese
Rechtsverordnungen können auch zur Durchführung oder Umsetzung
von entsprechenden zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen
Übereinkünften oder anderer Vereinbarungen, die nach Artikel 11
des Basler Übereinkommens zulässig sind, erlassen werden.

U 34. § 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle entgegen § 4 Abs. 1 oder § 6 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5, 6 oder §§ 13, 14 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 7 nicht nachkommt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, oder
5. entgegen § 12 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

U 35. § 16 Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

U 36. Zu Artikel 2 (Abfallgesetz)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die notwendigen Anpassungen einzuleiten. Dabei sollen insbesondere die Genehmigungspflicht für Maklergeschäfte bei Abfallverbringungen in das Abfallgesetz eingefügt und illegale Abfallverbringungen unter Strafe gestellt werden.

Begründung: (zu den Ziffern 2, 4, 6,
8 - 10, 12 - 21, 23, 25, 27, 28, 31 - 36)

(1) Ab 6. Mai 1994 wird die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30, S. 1) unmittelbar in jedem EG-Mitgliedstaat, also auch in Deutschland gelten. Parallel zu den Regelungen dieser Verordnung trifft das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 Regelungen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Diese beiden Komplexe haben einen sich weitgehend überlappenden Regelungsgehalt, so daß es sich anbietet, die Regelungen der EG-Verbringungsverordnung, die sowieso ab Mai 1994 gelten werden und das Basler Übereinkommen sowie gleichzeitig den OECD-Beschluß berücksichtigen, zur Anwendung zu bringen. Statt dessen vermischt der Regierungsentwurf Teile des AbfG (§§ 13-13 c), des Basler Übereinkommens und der EG-Verbringungsverordnung zu einem "Regelungsmix", der weder mit dem EG-Recht im Allgemeinen noch mit der EG-Verbringungsverordnung im Speziellen im Einklang steht. Diesen Mangel versucht der Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1 zu beheben, indem die Regelungen der EG-Verbringungsverordnung für anwendbar erklärt werden. Gleichzeitig wird der EG-Abfallbegriff für grenzüberschreitende Abfallverbringungen eingeführt (§ 2), eine Notwendigkeit, die der Bundesrat grundsätzlich bereits im Rahmen der Beratungen zur 5. Novelle des AbfG deutlich gemacht und in Form von Änderungsvorschlägen in die 5. Novelle eingebracht hat. Der Vollzug von EG-Vorschriften und die Umsetzung internationaler Abkommen darf nicht durch unterschiedliche Begrifflichkeiten neue Zweifelsfragen aufwerfen und den

- 35 -

behördlichen Vollzug erschweren.
Dies verkennt (auch) der vorliegende Regierungsentwurf, der immer noch von "Reststoffen" spricht.

(2) Die in § 2 des Regierungsentwurfs geregelten Verbringungsverbote entsprechen den Regelungen der EG-VerbringungsVO. Damit wird u.a. die Verbringung von Abfällen zur Verwertung in Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, grundsätzlich erlaubt (vgl. § 2 Abs. 2 a). Dies kann in seiner pauschalen Form insbesondere für die ehemaligen Ostblockstaaten nicht hingenommen werden. § 6 der Änderungsvorschläge regelt daher, daß die Genehmigung zur Verbringung von Abfällen zur Verwertung in derartige Länder grundsätzlich nicht erteilt werden darf, es sei denn, der Antragsteller weist im Einzelfall gegenüber der zuständigen Behörde im Inland nach, daß die Verwertung dort umweltverträglich im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Buchstabe a-d der EG-Verbringungsverordnung geschieht.

(3) Nicht akzeptabel sind auch die Regelungen des Regierungsentwurfs zu einem Haftungsfonds, der für Kosten eintreten soll, die der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Pflicht zur Wiedereinfuhr von illegal exportierten Abfällen entstehen und nicht beim Verursacher beigetrieben werden können. Die dazu im § 4 Abs. 4 der Vorlage enthaltene Regelung, wonach die Länder Kostentragungsregelungen treffen können, ist völlig unzureichend. Die

Änderungsvorschläge enthalten dazu in § 9 die Forderung, einen Haftungsfonds auf Bundesebene einzurichten, der die Entsorgungswirtschaft einbezieht und der eintritt, wenn der Verursacher nicht oder nicht rechtzeitig feststellbar oder nicht leistungsfähig ist. Reichen die von der Entsorgungswirtschaft aufzubringenden Mittel des Fonds nicht aus, sollen ersatzweise Bund und Länder im Verhältnis 40:60 eintreten.

(4) Der Aufgabenbereich der in § 10 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Anlaufstelle als reine Informationsbündelungs- und -weitergabestelle ist viel zu eng. § 10 des Änderungsvorschlags demgegenüber einen erheblich erweiterten Aufgabenbereich der nunmehr bezeichneten "Anlaufstelle und Clearingstelle", der den wiederholten Forderungen der Länder in zahlreichen Gremien (LAGA-Vollsitzung, LAGA-AG "Abfallexporte", UMK, ACK, Bund-/Länder-Besprechungen) entspricht. Zuständige Behörde soll nach wie vor das Umweltbundesamt sein und als Clearingstelle insbesondere die Rückführung und umweltverträgliche Entsorgung illegal exportierter Abfälle abwickeln, soweit sich keine zuständige Landesbehörde bestimmen oder fristgerecht ermitteln läßt. Darüber hinaus soll die Clearingstelle Erkundigungen im Ausland einziehen, soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Menge nicht bekannt sind. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die sinnvollerweise von einer zentralen Stelle als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden, weil durch unklare Zuständigkeiten bei den Ländern derartige Rückholaktionen erschwert und verzögert werden würden. Darüber hinaus werden die Informationsaufgaben der

Clearingstelle ausgedehnt und diese als Verbindungsstelle zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragsstellern vorgelegten Unterlagen erklärt. Schließlich soll die Clearingstelle die für Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen zuständige Behörde werden.

Fz 37. Zu Artikel 4 Nr. 9 - neu -
Artikel 5

a) In Artikel 4 wird nach Nummer 8 folgende neue Nummer 9 angefügt:

"9. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

"§ 17 a

Gebühren für Widerruf, Rücknahme,
Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der

(noch Ziff. 37)

Betroffene dazu Anlaß
gegeben hat:

20 DM bis zum dem Betrag,
der als Gebühr für die Vor-
nahme der widerrufenen oder
zurückgenommenen Amtshand-
lung vorgesehen ist oder zu
erheben wäre;

2. die Ablehnung oder die
Rücknahme eines Antrags
auf Vornahme einer Amts-
handlung:

Betrag der für die Vornahme
der Amtshandlung vorgesehe-
nen Gebühr unter Berücksich-
tigung von § 15 des Verwal-
tungskostengesetzes;

3. die Zurückweisung des
Widerspruchs oder die
Rücknahme des Wider-
spruchs nach Beginn der
sachlichen Bearbeitung:

20 DM bis zu dem Betrag,
der für die Vornahme der
angefochtenen Amtshandlung
vorgesehen ist oder zu erhe-
ben wäre." "

b) Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 5

Änderung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung

Die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom

03.04.1990 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

(noch Ziff. 37)

§ 7 a

Gebühren für Widerruf, Rücknahme,
Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:

20 DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;

2. für die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:

Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;

3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

20 DM bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre."

2. In § 8 Abs. 4 wird die Angabe "§ 13 des Abfallgesetzes" durch die Angabe "§ 3 Abfall- und Reststoffverbringungs-gesetzes" ersetzt."

(noch Ziff. 37)

Begründung:

Wegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 01.12.1989 - BVerwG 8 C 14.88 -) ist es erforderlich, in die Abfallverbringungsverordnung und in die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht. Bisher wurden Gebühren bei erfolglosen Widersprüchen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften erhoben. Mit dem angegebenen Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht diese Praxis für nicht zulässig erklärt. In den Fällen, in denen eine Gebührenerhebung für einen Verwaltungsbereich abschließend in einer bundesrechtlichen Verordnung geregelt ist, ist die Erhebung einer Widerspruchsgebühr nur dann zulässig, wenn diese Verordnung dafür einen Tatbestand vorsieht. Eine Normierung der Widerspruchsgebühr in der Abfallverbringungsverordnung und in der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung ist deshalb erforderlich.

Entsprechendes gilt für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung sowie die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs für die Gebührentatbestände neu in die Verordnung aufzunehmen sind.

Fz 38. Zu Artikel 4 und 5

Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung den vorliegenden Gesetzentwurf, durch den auch die Abfallverbringungsverordnung und die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung geändert werden sollen, nicht zum Anlaß genommen hat, die in den genannten Verordnungen normierten Gebührentatbestände auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und ggfs. entsprechend anzupassen. Eine Anpassung der Gebühren in den beiden Verordnungen ist seit deren Inkrafttreten (1989 bzw. 1990) nicht erfolgt. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Gebührenrahmen in den beiden Verordnungen sowie die vorgesehenen Mindest- und Höchstgebühren in den Ermächtigungsnormen auf Kostendeckung zu überprüfen und ggfs. eine Anpassung der Gebühren an den gestiegenen Verwaltungsaufwand vorzunehmen.

Begründung:

Eine Anpassung der in § 17 der Abfallverbringungsverordnung und § 7 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung normierten Gebühren ist seit dem Inkrafttreten dieser Verordnungen im Jahre 1989 bzw. 1990 nicht erfolgt. Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen dürfte jedoch eine Erhöhung der Mindest- und Höchstgebühren um ca. 15 - 20 % erforderlich sein.